

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB § 157, § 315, § 217, § 319; ZPO § 138, § 286

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 115/59

Urteil des BAG vom 2. Februar 1961

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 115/59

4 Sa 38,58 Berlin

Verkündet

am 2. Februar 1961

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

32

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Februar 1961 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und Heidenreich für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin, 4.Kammer, vom 5. Februar 1959 - 4 Sa 38/58 - insoweit aufgehoben, als es durch Zurückweisung der Berufung des Klägers über die Posten 1, 2 und 5 der Urteilsgründe (Gehaltsansprüche für das Jahr 1954 in Höhe von 2.059 US-Dollar und 350 US-Dollar sowie Spesenbeträge aus dem Jahre 1955 in Höhe von 240 US-Dollar) sowie über die zugehörigen Zinsen und über die Kosten des Verfahrens entschieden hat. Insoweit wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
2. Auf die Revision des Klägers wird das angefochtene Urteil weiterhin insoweit aufgehoben, als es die Beklagte zur Zahlung verurteilt hat. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger als Teilbetrag aus den Posten 3, 4 und 6 im Sinne der Urteilsgründe (Gehaltsansprüche aus dem Jahre 1956 über 846,50 US-Dollar, Spesen aus dem Jahre 1956 über 146,18 US-Dollar und Schiffsreisekosten über 250.-- US-Dollar) den Betrag von 655,53 US-Dollar, sowie Posten 7 in Höhe von 60.-- DM nebst 4 % Zinsen aus beiden Beträgen ab dem 1. November 1956 zu zahlen. Hinsichtlich des Restbetrages aus Posten 3, 4 und 6 im Sinne der Urteilsgründe in Höhe von 200.-- US-Dollar nebst 4 % Zinsen davon seit dem 1. November 1956 wird der Rechtsstreit ebenfalls zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
3. Die Anschlußrevision der Beklagten wird zurückgewiesen.
4. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens obliegt dem Landesarbeitsgericht.

V o n R e c h t s w e g e n !

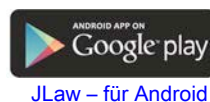
Tatbestand:

I. Die in Berlin-~~100 000~~ ansässige beklagte Firma C u. Co GmbH befaßt sich mit dem Bau von Werkzeugmaschinen und feinmechanischen Apparaten. Sie stellte Anfang März 1953 den Kläger gegen ein Monatsgehalt von 750.-- DM ein mit der Absprache, daß er nach einer Einarbeitungszeit im Berliner Werk der Beklagten für diese in den USA tätig werden solle.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In den USA hatte die Firma K O Comp.Inc., New York, die Generalvertretung der Beklagten. Bei ihr waren bereits zwei Angestellte der Beklagten für die Vorführung und den Verkauf der von der Beklagten hergestellten Spiralbohrer-Schleifmaschine tätig. Im Juli 1953 begab sich auch der Kläger im Auftrag der Beklagten auf dem Luftwege nach den USA. Aus diesem Anlaß teilte ihm die Beklagte mit Schreiben vom 22.Juli 1953 u.a. folgendes mit:

"Wie im einzelnen mit Ihnen bereits besprochen wird unsere dortige Generalvertretung, die Fa.K O Comp., Inc., ... New York, Sie für ihre Abteilung "C -Maschinen" einstellen, so daß Sie also für die Dauer Ihrer Tätigkeit in den Staaten Ihr Gehalt von der Firma K O beziehen. Zwischen der Firma K O und uns ist jedoch ausdrücklich vereinbart, daß Sie nach wie vor "C -Mann" bleiben ... Die unmittelbare Gehaltszahlung durch die Firma K O ist daher nur eine Sache der Zweckmäßigkeit ... Die Höhe des Gehaltes für unsere mit Einreisevisum in die Staaten zu entsenden^{den} Herren ist bei der letzten persönlichen Rücksprache zwischen Herrn O und dem Unterzeichneten nicht zahlenmäßig festgelegt worden. Es wurde jedoch grundsätzlich vereinbart, daß ein angemessenes Gehalt, wie es für einen tüchtigen Fachmann, etwa einem guten Meister in einem Betrieb, in den Staaten üblich ist, festgelegt werden soll. Sie wollen danach diese Frage nach Eintreffen in New York mit Herrn O unmittelbar regeln."

Nach seiner Ankunft in den USA erhielt der Kläger von der Firma O ein wöchentliches Gehalt von 80 US-Dollar nebst Spesenersatz. Zur Abdeckung der dadurch entstehenden Unkosten stellt die Beklagte der Firma O monatlich ein Pauschale von 1000 US-Dollar zur Verfügung. Die Tätigkeit des Klägers bei der Firma O dauerte bis Ende August 1954. In dieser Zeit kümmerte sich die Beklagte in meist persönlich gehaltenen Schreiben um seine Angelegenheiten; unter anderem schrieb sie ihm am 25.Juli 1954, daß er zwei bis drei Wochen Urlaub nehmen solle. Mit Schreiben vom 28.August 1954 rief die Beklagte den Kläger nach Deutschland zurück; dabei sagte sie dem Kläger zu, sie werde auch für seine Braut, die dem Kläger nach den USA gefolgt war, die Schiffsreisekosten hin und zurück bezahlen. Der Kläger kehrte daraufhin im Dezember 1954 mit seiner Braut

- 4 -

auf dem Seewege nach Deutschland zurück. Für die Zeit zwischen der Abberufung und Heimkehr (September bis Mitte Dezember 1954) erhielt der Kläger von der Beklagten 1400 US-Dollar als Gehalt überwiesen.

Im Juli 1955 begab sich der Kläger im Auftrage der Beklagten auf dem Luftwege wieder in die USA. Dort war am 11. Juli 1955 die "C M Company, Inc., - künftig: "CMC" - mit dem Sitz in New Jersey gegründet worden, deren Präsident der Geschäftsführer der Beklagten, Herr J C , war. Von der CMC erhielt der Kläger mit Datum vom 11. Juli 1955 ein Schreiben, in dem ihm mitgeteilt wurde, daß ab dem 11. Juli 1955 die Beklagte nunmehr unter der Firma CMC selbständig in den USA arbeite und daß ab diesem Tage alle Rechte und Verpflichtungen der Beklagten aus ihrem Vertrag mit der Firma O auf die CMC übergingen. Das Schreiben fährt dann fort, ab dem 11. Juli 1955 träten auch die Vereinbarungen in Kraft, die Herr J. C dem Kläger vor seiner Abreise mitgeteilt habe. Danach solle der Kläger ein Monatsgehalt von 500 US-Dollar und in dem Schreiben näher bezeichnete Tagesspesen, Meilengelder und Provisionssätze sowie ein Darlehen von 1000 US-Dollar für die Anschaffung eines Personenkraftwagens erhalten.

Die am Schluß dieses Schreibens vom 11. Juli 1955 vorgesehene schriftliche Einverständniserklärung hat der Kläger nicht abgegeben. Jedoch wurde in der Folgezeit zwischen der CMC und dem Kläger tatsächlich nach den in diesem Schreiben genannten Bedingungen im einzelnen verfahren, so daß der Kläger vor allem von der CMC ein monatliches Gehalt von 500 US-Dollar nebst Spesen erhielt. Auf das ihm von der CMC gewährte Darlehen für die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges schuldete der Kläger bei Klageerhebung unstreitig noch 387,15 US-Dollar. Wegen der Gehaltsabrechnungen im einzelnen trat der Kläger des öfteren an die CMC heran.

Mit Schreiben vom 30. August 1956 teilte der Geschäftsführer der Beklagten unter deren Briefkopf dem Kläger mit,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



er sehe keine Möglichkeit mehr, ihn in den USA weiter arbeiten zu lassen, und er rufe ihn daher nach Deutschland zurück; falls der Kläger jedoch an einer Rückkehr nach Deutschland nicht interessiert sei, sei er bereit, dem Kläger bis Ende Oktober 1956 das Gehalt fortzuzahlen und den Kläger künftig auch als selbständigen Händler mit dem Verkauf der Maschinen der Beklagten zu betrauen. Der Kläger teilte mit Schreiben vom 15. September 1956 der Beklagten mit, er habe sich entschlossen, in den USA zu verbleiben. Dort verblieb er in der Folgezeit.

II. Soweit es die Revisionsinstanz noch interessiert, hat der Kläger mit der am 16. Juli 1957 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage folgende sieben Zahlungsposten geltend gemacht:

Posten 1 über 2059 US-Dollar:

Hierzu hat der Kläger behauptet, vor seiner ersten Abreise nach den USA im Jahre 1953 habe ihm der Geschäftsführer der Beklagten, Herr C , für seine Tätigkeit in den USA ein angemessenes Gehalt zugesagt, das zwischen 450 - 600 US-Dollar monatlich liegen solle. Aus dieser Zusage ergebe sich, daß er für seine Tätigkeit bei der Firma O in der Zeit von Juli 1953 bis Ende August 1954 monatlich 500 US-Dollar zu beanspruchen habe. Die Berechtigung dieser Gehaltshöhe habe die Beklagte auf seine Vorstellungen hin auch anerkannt. Gegenüber dem ihm von der Firma O gewährten Wochengehalt von 80 US-Dollar ergebe sich daher zu seinen Gunsten noch ein Differenzbetrag von 35,50 US-Dollar wöchentlich, somit für seine 58 Wochen bei der Firma O dauernde Tätigkeit ein Guthaben von $58 \times 35,50 = 2059$ US-Dollar.

Posten 2 über 350 US-Dollar:

Aus denselben Gründen, wie soeben zu 1 genannt, habe sein Gehalt auch in der Zeit vom 1. September 1954 bis 15. Dezember 1954 monatlich 500 US-Dollar und damit insgesamt $3 \frac{1}{2} \times 500 = 1750$ US-Dollar betragen müssen. Da er in dieser Zeit von der Beklagten nur 1400 US-Dollar



- 6 -

erhielt, ergebe sich für ihn ein Guthaben von 350 US-Dollar.
Posten 3 über 846,50 US-Dollar:

Der Kläger hat behauptet, für September 1956 habe er in den USA von der CMC lediglich sein Gehalt bis zum 8. September 1956 erhalten. Er habe jedoch nach dem Schreiben der Beklagten vom 30. August 1956 ein Gehalt von je 500 US-Dollar monatlich für die Monate September und Oktober 1956 von der Beklagten zu beanspruchen. Daraus ergebe sich, daß er für den Monat September noch 346,50 US-Dollar sowie für Oktober 1956 noch 500 US-Dollar, insgesamt somit 846,50 US-Dollar zu fordern habe.

Posten 4 über 146,18 US-Dollar:

An rückständigen Spesen aus dem Jahre 1956 hat er den Betrag von 146,18 US-Dollar von der Beklagten verlangt.

Posten 5 über 240 US-Dollar:

Aus einer Spesenabrechnung für 1955 hat der Kläger einen nach seiner Behauptung ihm noch nicht bezahlten Betrag von 240 US-Dollar geltend gemacht.

Posten 6 über 250 US-Dollar:

Mit diesem Posten hat er die Schiffsreisekosten für die Rückreise seiner Braut im Herbst 1954 von New York nach Bremen verlangt.

Posten 7 über 60 DM:

Diesen Betrag hat der Kläger mit der Begründung verlangt, anlässlich seiner Überfahrt seien ihm für Fahrt und Übernachtungen Unkosten in dieser Höhe entstanden.

Aus diesen 7 Posten resultiert die in der Revisionsinstanz noch streitige Gesamtforderung des Klägers in Höhe von 3891,68 US-Dollar nebst 60.-- DM, wobei sich der Kläger aber auf seine Dollarforderung den Betrag von 387,15 US-Dollar anrechnen läßt, den er aus dem ihm von der CMC gewährten Kraftwagenbeschaffungsdarlehen bei Klageerhebung noch nicht zurückgezahlt hatte. Demgemäß hat er von der Beklagten Zahlung von 3504,53 US-Dollar und von 60.-- DM nebst Zinsen verlangt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

III. Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag folgendes geltend gemacht:

Gegenüber allen vom Kläger verfolgten Posten hat sie angeführt, Arbeitgeber und etwaiger Schuldner der vom Kläger verfolgten Beträge seien die Firma O bzw. die Firma CMC und nicht die Beklagte gewesen.

Zu Posten 1 hat sie behauptet, dem Kläger sei nur ein angemessenes Gehalt, nicht jedoch ein solches von 450 - 600 US-Dollar monatlich zugesagt worden. Das dem Kläger von der Firma O gewährte Wochengehalt von 80 US-Dollar sei angemessen gewesen; die anderen bei der Firma O tätigen "C -Ingenieure" hätten den gleichen Betrag erhalten. Im übrigen hat sie sich auf Verjährung berufen.

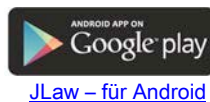
Zu Posten 2 hat die Beklagte geltend gemacht, auch für die hierbei in Betracht kommende Zeit habe der Kläger ebenso wie vorher nur 80 US-Dollar wöchentlich, für 15 Wochen somit nur 1200 US-Dollar insgesamt zu beanspruchen gehabt, so daß er für die fragliche Zeit 200 US-Dollar zuviel erhalten habe, womit sie vorsorglich gegen etwaige Forderungen des Klägers aufrechne. Im übrigen sei auch dieser Posten verjährt.

Hinsichtlich der Posten 3 und 4 hat die Beklagte ihre Passivlegitimation geleugnet und angeführt, etwaiger Schuldner dieser Posten sei die CMC.

Desgleichen hat die Beklagte hinsichtlich des Postens 5 (Spesen 1955) ihre Passivlegitimation geleugnet und zusätzlich behauptet, der Betrag von 240 US-Dollar sei vom Kläger zu Unrecht als Spesenbetrag in seine Spesenabrechnung eingestellt worden.

Hinsichtlich der Posten 6 und 7 hat die Beklagte wiederum ihre Passivlegitimation in Abrede gestellt. Auf Verjährung hat sie sich insoweit nicht berufen.

IV. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger lediglich 655,53 US-Dollar sowie 60.-- DM nebst Zinsen zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Es hat angenommen,



- 8 -

Arbeitgeber des Klägers sei die Beklagte gewesen. Der Kläger habe jedoch bis Ende 1954 nur 80 US-Dollar wöchentlich zu beanspruchen gehabt, somit in der Zeit von September 1954 bis 15. Dezember 1954 den Betrag von 200 US-Dollar zuviel erhalten. Es hat daher Posten 1 und 2 abgewiesen. Abgewiesen hat es auch den Posten 5 mit der Begründung, der Kläger habe zugestanden, daß der Betrag von 240 US-Dollar zu Unrecht in die Spesenabrechnung eingestellt worden sei. Zuerkannt hat es dem Kläger

Posten 3:	846,50 US-Dollar
Posten 4:	146,18 US-Dollar
Posten 6:	<u>250,00 US-Dollar</u>
Sa.	1242,68 US-Dollar.

Davon hat es abgesetzt:

Zuviel erhaltenen Betrag bis Ende 1954:	200,00 US-Dollar
---	------------------

Ungedecktes Darlehen	<u>387,15 US-Dollar</u>
Sa.	587,15 US-Dollar.

Es hat daher dem Kläger nur die Differenz zwischen 1242,68 US-Dollar - 587,15 US-Dollar = 655,53 US-Dollar sowie 60.-- DM aus Posten 7 zuerkannt.

Mit ihren Revisionen verfolgen die Parteien ihre bisherigen Klageziele weiter, soweit sie unterlegen sind.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß die vom Kläger verfolgten Ansprüche gegen die Beklagte nur begründet sein können, wenn die Parteien zueinander in einem Arbeitsverhältnis standen. Dieser rechtliche Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts ist zutreffend. Wenn in den einzelnen Zeiträumen, in denen die vom Kläger verfolgten Posten entstanden sein sollen, kein Arbeitsvertrag zwischen den Parteien bestanden

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

haben sollte, ist kein rechtlicher Gesichtspunkt ersichtlich, der die Begehren des Klägers tragen könnte.

2. a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die Beklagte in der ganzen hier in Rede stehenden Zeit Arbeitgeberin des Klägers gewesen sei.

Für die Zeit der Tätigkeit des Klägers bei der Firma O ist das Landesarbeitsgericht zu dieser Annahme mit der Gesamtbegründung gekommen, nur die Beklagte habe ein eigentliches wirtschaftliches Interesse an der Tätigkeit des Klägers gehabt. Der Umstand, daß die Beklagte die vollen bei der Firma O durch den Kläger entstehenden Kosten mit einem monatlichen Pauschale von 1000 US-Dollar getragen habe, sie dem Kläger in ihren Schreiben vom 22. Juli 1953 und 14. März 1954 gesagt habe, er sei und bleibe "C -Mann", daß sie mit dem Kläger über seine personellen Angelegenheiten korrespondiert, ihm genaue Arbeitsanweisungen erteilt und seinen Urlaub geregelt habe, die Gehaltsabrechnung über die Firma O in ihrem Schreiben vom 22. Juli 1953 als eine Frage der bloßen "Zweckmäßigkeit" bezeichnet habe, kennzeichne die Beziehungen der Parteien dahin, daß der Kläger zu der Beklagten in einem diese auch entsprechend voll verpflichtenden Arbeitsverhältnis gestanden habe.

Für die Zeit der Tätigkeit des Klägers im Rahmen der Firma CMC hat das Landesarbeitsgericht das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses des Klägers mit der Beklagten ebenfalls angenommen mit der Begründung, aus dem Rückberufungsschreiben der Beklagten vom 30. August 1956 ergebe sich, daß die Beklagte den Kläger nur zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe in die USA geschickt habe und daß der Kläger kraft seines mit der Beklagten auch in dieser Zeit fortbestehenden Arbeitsverhältnisses gehalten gewesen sei, auf Anfordern der Beklagten nach Deutschland an seinen alten Arbeitsplatz zurückzukehren.

b) Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts wird von der Beklagten insoweit angegriffen, als die Tätigkeit des



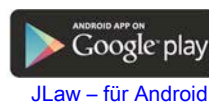
- 10 -

Klägers im Rahmen der Firma CMC in Rede steht. Damit kann die Beklagte jedoch keinen Erfolg haben. Die vom Landesarbeitsgericht getroffene Vertragsauslegung bindet die Revisionsinstanz, soweit sie nicht gegen Denkgesetze, allgemeine Erfahrungssätze oder gegen gesetzliche oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln verstößt. Ein solcher Verstoß ist nirgends ersichtlich. Ein Verstoß gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze scheidet eindeutig aus. Aber auch ein Auslegungsverstoß wegen unvollständiger oder widerspruchsvoller Würdigung von Auslegungstoff ist entgegen der Annahme der Beklagten nicht gegeben. Soweit die Beklagte in dieser Beziehung geltend macht, das Landesarbeitsgericht habe das Schreiben der CMC vom 11. Juli 1955 nur unvollständig zitiert und nur unvollständig gewürdigt, trifft das nicht zu. Daß das Landesarbeitsgericht den vollen Inhalt des Schreibens vom 11. Juli 1955 gesehen hat, ergibt sich daraus, daß es daraus "unter anderem" einige Stellen wörtlich zitiert und einiges inhaltlich mitgeteilt und im übrigen darauf Bezug genommen hat. Daß es den vollen Inhalt des Schreibens vom 11. Juli 1955 aber auch gewürdigt hat, ist ganz eindeutig: Denn der Gesamtsinn der Überlegungen des Landesarbeitsgerichts geht dahin, unabhängig von allen technischen Aufgaben, die die Firmen O und CMC im Verhältnis zum Kläger wahrgenommen hätten, habe sich die Beklagte wegen ihres unmittelbaren wirtschaftlichen Interesses an der Tätigkeit des Klägers stets als die eigentliche Arbeitgeberin dem Kläger gegenüber während der ganzen Zeit seiner Tätigkeit in den USA aufgeführt und die entscheidenden Arbeitgeberfunktionen ihm gegenüber ausgeübt. Aus dieser Gesamtüberlegung des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß es sich bei seiner Auslegung wohl bewußt war, daß hier von ihm zweierlei gegeneinander abzuwägen war: Das äußere Bild der Tätigkeit des Klägers im Rahmen der beiden amerikanischen Firmen einerseits und andererseits

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die beherrschende Stellung, mit der die Beklagte aus der Ferne ihre Arbeitgeberfunktionen in einer Weise ausübte, die nur denkbar war, wenn sie sich auch als die wahre Arbeitgeberin des Klägers und die amerikanischen Firmen nur als formale Instanzen betrachtete. Diese umfassende Auslegungsüberlegung schließt die Berücksichtigung dessen, was technisch zwischen dem Kläger und den beiden amerikanischen Firmen geschehen ist, ein, und zwar auch das vielfältige Schriftwerk zwischen dem Kläger und den beiden amerikanischen Firmen einschließlich des Schreibens vom 11. Juli 1955. Ein Auslegungsverstoß des Landesarbeitsgerichts wegen nicht erschöpfender oder widerspruchsvoller Würdigung des Auslegungstoffes ist daher nicht zu erkennen.

Daraus folgt, daß für die Erörterung der vom Kläger verfolgten sieben Einzelposten davon auszugehen ist, daß die Beklagte die Arbeitgeberin des Klägers war.

II. 1. Was die Posten 1 und 2 angeht, ist das Landesarbeitsgericht für die Zeit bis Ende 1954 davon ausgegangen, zwischen den Parteien sei ausweislich des Schreibens vom 22. Juli 1954 vereinbart gewesen, daß der Kläger ein "angemessenes" Gehalt erhalten sollte, das dem eines guten Meisters in der amerikanischen Industrie entspreche. Dieses so zu bemessende Gehalt habe die Firma O wegen ihrer besseren Kenntnis der amerikanischen Verhältnisse näher und für den Kläger verbindlich festsetzen dürfen. Die von der Firma O auf 80 US-Dollar wöchentlich geschehene Festsetzung des Gehaltes des Klägers sei für den Kläger verbindlich, wenn sie billig sei. Das ergebe sich aus §§ 315, 317, 319 BGB: habe die Firma O das Gehalt des Klägers als Vertreterin der Beklagten festgesetzt, so sei diese Festsetzung für den Kläger nach § 315 Abs. 1 und Abs. 3 BGB verbindlich, wenn sie "nach billigem Ermessen" getroffen sei; habe die Firma O nicht als Vertreterin der Beklagten, sondern als Dritte die Festsetzung vorgenommen, so sei die so geschehene



- 12 -

Festsetzung gemäß §§ 317 Abs.1, 319 Abs.1 Satz 1 BGB für den Kläger nur dann unverbindlich, wenn sie offenbar unbillig sei. Daraus folge, daß eine billige Festsetzung durch die Firma O den Kläger in jedem Falle binde. Das Landesarbeitsgericht hat dann im einzelnen ausgeführt die von der Firma O geschehene Festsetzung des Gehalts des Klägers auf 80 US-Dollar wöchentlich verstoße nicht gegen die Grundsätze des billigen Ermessens. An Hand der dem Arbeitsgericht vom US-Konsulat Berlin zugesandten Unterlagen habe das Landesarbeitsgericht feststellen können, daß in der amerikanischen Industrie ein "inspect" bei einer 45-stündigen Arbeitswoche ein Monatsentgelt von etwa 400 US-Dollar erhalte. Ein "inspector" komme in seinen Funktionen in etwa einem deutschen Meister gleich. Deshalb könne er für das Gehalt des Klägers als Vergleichsperson in Betracht gezogen werden. Soweit der Kläger von der Firma O monatlich nur rd. 360 US-Dollar erhalten habe, sei das nicht unbillig, wenn in Betracht gezogen werde, daß der Kläger ledig gewesen sei, nicht unbeträchtliche Spesen bezogen habe und daß auch seine beiden deutschen Kollegen nicht mehr als er erhalten hätten. We diese für ihre in Deutschland verbliebenen Familien Trennungsgelder bezogen hätten, so habe das außer Betracht zu bleiben, weil der Kläger ledig war.

Von diesen Überlegungen ausgehend hat das Landesarbeitsgericht die Berechtigung von Posten 1 und 2 verneint und festgestellt, daß der Kläger in der Zeit vom September bis Dezember 1954 = 15 Wochen nur $15 \times 80 = 1200$ US-Dollar zu beanspruchen gehabt und daher 200 US-Dollar zuviel erhalten habe.

2. Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts ist, wie die Revision des Klägers mit Recht rügt, nicht frei von möglichen Auslegungsfehlern:

Der Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe nach dem Schreiben vom 22. Juli 1953 ein "angemessenes Gehalt, wie es für einen tüchtigen Fachmann, etw

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

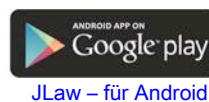


[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einen guten Meister in einem Betrieb, in den USA üblich ist", erhalten sollen, war reichlich unbestimmt. Schon wenn man nach diesen Maßstäben für deutsche Verhältnisse ein angemessenes Gehalt des Klägers bestimmen wollte, müßte das nicht ganz einfach sein; nach amerikanischen Verhältnissen ist das sicher noch schwieriger, wenn man in Betracht zieht, daß die Gesamtvergütungsverhältnisse dort anders liegen als in Deutschland, wie aus der vom Arbeitsgericht eingeholten Auskunft des US-Konsulates Berlin hervorgeht. Soweit das Landesarbeitsgericht für die Beurteilung der amerikanischen Verhältnisse von den - entgegen der Ansicht der Revision - bei den Akten befindlichen statistischen Unterlagen des United-States-Departement of Labor ausgegangen ist, steht, was die Revision des Klägers mit Recht rügt, nicht fest, daß diese Unterlagen Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Soweit die Beklagte meint, sie seien Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1957 gewesen, trifft das nicht zu. In dem Termin vom 11. November 1957 ist nur ein Auflagen- bzw. Beweisbeschluß angekündigt worden, und es ist dann am 26. November 1957 nur beschlossen worden, eine Auskunft beim US-Konsulat darüber einzuholen, "welche Bezüge einem Meister in einem technischen Betrieb in den USA durchschnittlich monatlich gewährt werden". Daß die darauf ergehende Auskunft des US-Konsulats und nach der dann erfolgten Übersendung die hier in Betracht kommenden Materialien Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht oder dem Landesarbeitsgericht waren, ist aus den Protokollen beider Vorinstanzen nicht zu entnehmen. Das schließt die generelle Möglichkeit ein, daß unter dem Eindruck der beiderseitigen Parteidarlegungen das Landesarbeitsgericht diese Unterlagen anders hätte bewerten müssen als geschehen. Es steht weiter nicht fest, aus welchen der neun vorhandenen Unterlagen das Landesarbeitsgericht



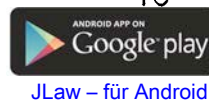
- 14 -

überhaupt
/entnommen hat, ein amerikanischer "inspector" erhalte bei 45 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt rund 400 US-Dollar. Weiter ist nicht mit der gebotenen Sicherheit und Eindeutigkeit festgestellt, daß der in diesen Unterlagen angeführte "inspector" der Maschinenindustrie - die Unterlagen kennen inspectors der Klassen A bis C - mit einem "guten deutschen Meister", wovon das Schreiben vom 22. Juli 1954 ausgeht, vergleichbar ist. All diese Umstände verbieten es, mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung ohne weiteres anzunehmen, daß die Parteien bei der Inbetrachtung der Höhe des Gehaltes auf solche unsichere Faktoren abgestellt haben und daß diese für eine Bestimmung der Höhe des Gehaltes des Klägers ausreichen. Zieht man andererseits aber in Betracht, welche Bedeutung die Gehaltsklarheit insbesondere für den Arbeitnehmer, aber auch für die unternehmerische Entscheidung des Arbeitgebers hat und welche Unsicherheitsfaktoren sich für beide Teile ergaben, wenn die Gehaltsfestsetzung für den Kläger nur nach den vom Landesarbeitsgericht zugrundegelegten Maßstäben erfolgen sollte, so war die erste Frage, die sich das Landesarbeitsgericht nach den gesamten Umständen vorlegen mußte, die, ob nicht andere Gesichtspunkte als das in dem Schreiben vom 22. Juli 1954 genannte "Gehalt eines guten Meisters" noch eine nähere Bestimmung der Gehaltshöhe des Klägers gestatteten. Hierzu boten sich mehrere Gesichtspunkte geradezu an, nämlich die Behauptung des Klägers, ihm sei ein Gehalt zwischen 450 bis 600 US-Dollar monatlich versprochen worden, die Aussage des Geschäftsführers der Beklagten C, er habe an 400 - 500 US-Dollar monatlich gedacht, die Vergütungsverhältnisse der beiden anderen bei der O-Gesellschaft bereits tätigen C-Angestellten, das bisherige Gehalt des Klägers während seiner Tätigkeit in Deutschland, sowie schließlich der Umstand, daß nach den Behauptungen des Klägers, denen das Landesarbeitsgericht aber nicht weiter nachgegangen ist, die Beklagte dem Kläger auf dessen Vorstellungen hin zugesagt haben soll, seine ihm von der Firma O gewährten Bezüge aufzubessern. Im letzteren



Sinne war auch u.U. zu bewerten, daß die Beklagte dem Kläger für die Zeit von September bis Dezember = 15 Wochen an Gehalt den Betrag von 1400 US-Dollar gezahlt hat, also insgesamt 200 US-Dollar mehr, als er bei einem Wochengehalt von 80 US-Dollar zu beanspruchen gehabt hätte; denn auch dies kann ein Anhaltspunkt dafür sein, daß die Beklagte selbst von einem höheren Gehalt als dem vom Landesarbeitsgericht angenommenen Wochengehalt von 80 US-Dollar ausgegangen ist.

3. Diese erörterten Auslegungsfehler des Landesarbeitsgerichts verbieten es, mit dem Landesarbeitsgericht die Berechtigung der vom Kläger mit Posten 1 und 2 verlangten Beträge zu verneinen. Das Revisionsgericht kann die gebotene Auslegung nicht vornehmen. Es kann die Berechtigung der vom Kläger verfolgten Posten 1 und 2 auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Verjährung verneinen, nachdem der Kläger, worauf das Landesarbeitsgericht aber nicht eingegangen ist, behauptet hatte, die Beklagte habe die Berechtigung dieser Posten anerkannt, wodurch die Verjährung unterbrochen worden wäre (§ 208 BGB). Der gleiche Umstand verbietet es dem Revisionsgericht, gegen den Kläger eine Verwirkung seiner etwaigen Ansprüche als gegeben in Betracht zu ziehen. Das macht auf die Revision des Klägers hin die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung insoweit erforderlich, als das Landesarbeitsgericht dem Kläger Posten 1 und 2 aberkannt hat. Bei der fernerer Behandlung dieser beiden Posten wird das Landesarbeitsgericht zweckmäßigerweise zunächst prüfen, ob die Forderungen des Klägers nicht ganz oder teilweise verjährt sind, wie es das Arbeitsgericht für die Zeit bis September 1954 angenommen, die Beklagte aber für beide Posten geltend gemacht hatte. Falls eine Verjährung ganz oder teilweise ausscheidet, wird es den oben erörterten Auslegungsgesichtspunkten umfassend Rechnung tragen müs-



sen. Es wird dabei auch der Frage Aufmerksamkeit schenken müssen, ob der Kläger tatsächlich nach Aufnahme seiner Arbeit bei der Firma O bei der Beklagten wegen der Höhe seines Gehaltes vorstellig geworden ist. Wäre dies zu verneinen, müßte es als Nächstliegendes prüfen, ob nicht darin, daß der Kläger sich mit 80 US-Dollar wöchentlich zufrieden gegeben hat, eine abschließende Parteivereinbarung über die Höhe des ihm zustehenden Gehaltes lag.

III. Den Posten 3 in Höhe von 846,50 US-Dollar hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger mit der Begründung zugesprochen, die Beklagte habe dem Kläger mit Schreiben vom 11. Juli 1956 Zahlung seines Gehaltes von 500 US-Dollar monatlich bis Ende Oktober 1956 zugesagt. Da für September 1956 346,50 US-Dollar und für Oktober 1956 500 US-Dollar nicht bezahlt worden seien, ergebe sich zugunsten des Klägers eine Forderung von 846,50 US-Dollar. Die Berechtigung dieser Annahme des Landesarbeitsgerichts hat die Revision der Beklagten nur mit der Begründung angegriffen, sie sei nicht passiv legitimiert. Aus dem zu Ziffer 1 dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten ergibt sich, daß diese Annahme der Beklagten nicht zutrifft. Deshalb ist die Revision der Beklagten, soweit sie sich gegen Posten 3 richtet, unbegründet.

IV. Die Berechtigung des Postens 4 hat die Revision der Beklagten ebenfalls nur mit der Begründung angegriffen, sie sei nicht passiv legitimiert. Nachdem das nach dem eben Gesagten nicht zutrifft, ist auch insoweit die Revision der Beklagten unbegründet.

V. Die Berechtigung von Posten 5 hat das Landesarbeitsgericht mit der Begründung verneint, der Kläger habe durch mangelnde substantiierte Gegendarstellung gegenüber eingehenden Darlegungen der Beklagten im Sinne von § 138 Abs. 3 ZPO anerkannt, daß der Betrag von 240 US-Dollar zu Unrecht in der Spesenaufstellung von 1955 enthalten ist. Zu Recht rügt die Revision des Klägers insoweit die Ver-

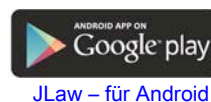
letzung von §§ 138, 286 ZPO durch das Landesarbeitsgericht. Denn der Kläger hatte mit Schriftsatz vom 21. Februar 1958 unter Benennung des Vizepräsidenten der CMC, H , als Zeugen behauptet, die Berechtigung dieses Spesenpostens sei von diesem Zeugen anerkannt worden. Unter diesen Umständen durfte das Landesarbeitsgericht nicht annehmen, der Kläger habe nach § 138 ZPO zugestanden, daß dieser Posten zu Unrecht in die Spesenrechnung eingestellt worden sei. Es mußte vielmehr den vom Kläger erbotenen Beweis durch Vernehmung des genannten Zeugen erheben. Deshalb ist die Verneinung von Posten 5 durch das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerhaft und insoweit das angefochtene Urteil auf die Revision des Klägers ebenfalls aufzuheben.

VI. Die Berechtigung der Posten 6 und 7 hat die Beklagte mit der Begründung angegriffen, sie sei nicht passiv legitimiert. Dieser Angriff der Revision der Beklagten geht nach dem zu Ziffer I dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten fehl. Das führt deshalb zur Zurückweisung der Revision der Beklagten.

VII. Die Revision des Klägers ist schließlich noch insoweit begründet, als das Landesarbeitsgericht von den Posten 3, 4, 6, die dem Kläger zustehen, 200 US-Dollar abgesetzt hat. Denn nach dem zu Ziffer II 2, 3 dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten muß es möglich erscheinen, daß das zu Unrecht geschehen ist.

VIII. Zusammengefaßt ergibt sich somit folgendes:

1. Aufzuheben ist das angefochtene Urteil auf die Revision des Klägers hin, soweit das Landesarbeitsgericht Posten 1, 2, 4 und 5 dem Kläger aberkannt hat.
2. Aufzuheben ist das angefochtene Urteil auf die Revision des Klägers fernerhin insoweit, als es von den dem Kläger zuerkannten Posten 3, 4 und 6 den Betrag von 200 US-Dollar abgesetzt hat. Aus den Posten 3, 4 und 6 stehen dem Kläger unter Abzug von 387,15 US-Dollar Kraftfahrzeug-Darlehen 846,50 US-Dollar + 146,18



- 18 -

+ 250 US-Dollar + 60 DM = 1242,68 US-Dollar - 387,15 US-Dollar = 855,53 US-Dollar zu. Inwieweit hiervon die Beklagte 200 US-Dollar absetzen darf, läßt sich noch nicht beurteilen. Deshalb ist dem Kläger aus Posten 3, 4 und 6 ein Teilbetrag von 655,53 US-Dollar zuzuerkennen. Ferner stehen ihm 60 DM aus Posten 7 zu. Im übrigen ist, da die Voraussetzungen für ein Vorbehaltsurteil i.S. des § 302 ZPO ausscheiden, der Rechtsstreit zur Verhandlung und Entscheidung über einen Restbetrag von 200 US-Dollar aus Posten 3, 4 und 6 an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Die Revision der Beklagten ist zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Dr. Knipps

Heidenreich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)